https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-73-1

73. Mandat der Stadt Zürich betreffend Unterhalt der Wälder, Harzgewinnung und Nutzung des Holzes

1773 Mai 15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche sowie einer drohenden Holzverknappung ein erneuertes Waldungsmandat mit 16 Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass die Waldweide in den ersten zwölf Jahren nach Holzschlag verboten ist sowie dass junge Wälder eingezäunt oder durch Gräben geschützt werden sollen (I). Das Sammeln von Laub und Moos sowie das Mähen und Graben ist bei jungen Bäumen verboten (II). Das Harzsammeln, das lediglich einheimischen Personen erlaubt ist, darf nur in Tannen- und Föhrenwäldern in den letzten zwei bis drei Jahren vor dem Holzschlag durchgeführt werden (III). Geregelt wird des Weiteren die Art und Weise sowie der Zeitraum des Holzschlages (IV, V, VI). Für die Aufforstung werden Regelungen bezüglich der Orte der Anpflanzung und der Baumarten aufgeführt (VII, VIII, IX). Bei der Verwendung von Holz, bei welchem aufgrund des drohenden Holzmangels Sparsamkeit geübt werden soll, gelten die gültigen Nutzungsrechte (X). Es folgen Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Holz bei Rebstecken, Bohnenstickeln und Zäunen (XI, XII). Torf (Turben) soll vermehrt als Brennholzersatz genutzt werden (XIII). Das Abholzen ohne obrigkeitliche Erlaubnis (Ausstocken) ist weder Privatpersonen noch Gemeinden erlaubt (XIV). Weitere Informationen bezüglich Pflanzung, Wartung und Nutzung von Wäldern erhalten Landleute in der entsprechenden Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft Zürich (XV). Zuletzt wird die Häufigkeit der Verlesung des Mandats sowie die Verantwortung der zuständigen Amtleute aufgeführt (XVI).

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es im zürcherischen Forstwesen und in der Waldbewirtschaftung zwei grundlegende Veränderungen. Erstens erfolgte eine Einschränkung traditioneller bäuerlicher Waldnutzungen (wie die Waldweide sowie das Grasen und Lauben) zugunsten der Intensivierung der Landwirtschaftsproduktion. Agrarische Reformen, wie sie vor allem von der Ökonomischen Kommission der Naturforschenden Gesellschaft Zürichs formuliert wurden, waren eng an forstwirtschaftliche Erneuerungen geknüpft. So sahen die Ökonomen die Waldweide beispielsweise als überflüssig an, da auf der Brache genügend Viehfutter (beispielsweise Klee, vgl. das Kleemandat von 1788: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92) angebaut werden könne und das Vieh vermehrt in Ställen gehalten werden solle. Ein zentraler Grund für die Forstreformen sahen die Vertreter der Obrigkeit sowie die Ökonomen im Holzmangel und in den Waldschäden. Der erhöhte Holzverbrauch hing mit dem gestiegenen Bedarf nach Holzkohle, Brennholz, Gewerbeholz sowie Bauholz zusammen und führte im 18. Jahrhundert zeitweise zu Holzknappheit. Allerdings handelt es sich bei der sogenannten Holznot laut Katja Hürlimann eher um ein diskursives Phänomen, welches als Legitimation für Massnahmen der Produktivitätssteigerung im Agrar- und Forstwesen diente (Hürlimann 2004, S. 325-326).

Zweitens bestand aufgrund des erhöhten Holzverbrauchs sowie der Zunahme der Nutzungskonflikte grösserer Regelungsbedarf. Dies führte zur Verstärkung der seit dem Spätmittelalter stattfindenden obrigkeitlichen Eingriffe in den Wald sowie zum Ausbau der obrigkeitlichen Forstverwaltungen. Bereits 1702 setzte der Rat eine Kommission ein, um die Gründe missbräuchlicher Holzschläge im Neuamt sowie Massnahmen für den künftigen Schutz der Wälder zu eruieren. Im selben Jahr wurde dazu ein gedrucktes Mandat erlassen (StAZH III AAb 1.7, Nr. 8). Die Kommission wurde jedoch im Jahre 1717 aufgelöst und nahm erst 1760 als Waldungskommission (auch als Forst- und Waldungskommission bezeichnet) ihre Arbeit wieder auf (vgl. die Protokolle der Waldungskommission: StAZH B III 162). 1770 entstand die engere Waldungskommission, die als Ausschuss von der Waldungskommission beauftragt werden konnte, Visitationen durchzuführen sowie Berichte zu erstellen (StAZH B III 161, S. 1). Für die Ausarbeitung von Ordnungen und Mandaten war hingegen weiterhin die Waldungskommission zuständig.

Am 5. Juli 1769 wurden einzelne Mitglieder der Waldungskommission beauftragt, über den Zustand verschiedener Wälder zu berichten sowie einen Vorschlag für die Erneuerung des Mandats von 1717 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 68) vorzulegen (StAZH B III 162, Beilage, S. 6-7). Der Mandatsentwurf wurde

an den drei Kommissionsitzungen vom 3. August 1772, vom 2. November 1772 und vom 25. Februar 1773 besprochen und überarbeitet (StAZH B III 162, S. 2-5 und 7-8). Schliesslich hiess der Rat den Mandatsentwurf mit wenigen unbeträchtlichen zusäzen am 15. Mai 1773 gut und verordnete dessen Druck. Sämtliche Ober- und Landvögte wurden beauftragt, das Mandat am Sonntag, 26. September 1773, und danach jeweils alle zwei Jahre zu verlesen. Die Waldungskommission erhielt ausserdem eine besondere Vollmacht zur Ausführung der Mandatsbestimmungen. Schliesslich wurde verordnet, dass jedem Kommissionsmitglied je ein Exemplar des Mandats sowie die darin erwähnte Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft zugestellt werden solle (StAZH B II 960, S. 229 und StAZH B III 162, S. 9).

Im Gegensatz zu den Holzordnungen, die Vorschriften über Aufsicht, Nutzung und Bewirtschaftung einzelner Gemeindewaldungen enthalten (vgl. exemplarisch die Holzordnung von Aesch von 1567: SSRQ ZH NF II/3, Nr. 81), wurden in Mandaten, wie im vorliegenden Exemplar ersichtlich, allgemeine Grundsätze postuliert, die sich auf das gesamte Herrschaftsgebiet übertragen liessen. Im Gegensatz zu früheren Mandaten finden sich im vorliegenden Mandat präzisere Bestimmungen sowie genaue Anweisungen über Schlagführung, Holzabfuhr und Waldverjüngung. Ausserdem zeigt der Verweis auf eine Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft deren enge Zusammenarbeit mit der Zürcher Obrigkeit (HLS, Wald; Hürlimann 2004; Irniger 1996, S. 88-98 und 117-122; Weisz et al. 1983, S. 15-43 und 401-416; Witschi 1981, S. 33-42 und 90-94).

Erneuertes Waldungs-Mandat

10

[Holzschnitt]
Anno MDCCLXXIII [1773] / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiermit; Demnach Wir Uns jederzeit haben angelegen seyn lassen, den Wolstand Unserer Lieben Angehörigen, so viel an Uns liegt, zu befördern und zu vermehren, auch in der Ueberzeugung stehen, daß die Besorgung der Waldungen, und derselben bestmöglichster Ertrag für jedes Land von der größten Nothwendigkeit seye; so haben Wir zu Unserem nicht geringen Bedauren von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, wie dieser wichtige Gegenstand in Unserem Land fast gänzlich aus den Augen gesezt wird, und die meisten von Unseren Waldungen durch viele eingeschlichene Unordnungen und Frefel, und durch eine unter Unseren Landleuten, / [S. 4] leider! sehr gewohnte Geringschäzung des Forst-Baues in einen solchen Verfall gerathen sind, daß mit Grund zu beförchten ist, wann furohin kein Einsehen gethan wurde, es möchte in kurzer Zeit, in den meisten Gegenden Unsers Gebieths nicht nur an dem so nöthigen Bauholz völlig gebrechen, sonder auch an dem so unentbehrlichen Brennholz grosser Mangel entstehen, und die Lieben Nachkommenden dadurch in die größte Noth gesezet werden; Desnahen Wir unumgånglich nothwendig, und Unserer Landesvåterlichen Sorgfalt angemessen zu seyn erachtet haben, durch Erneuerung und nåhere Bestimmung der schon vor altem publicierten Forst-Ordnungen diesem bevorstehenden Uebel, weil es noch Zeit ist, zu begegnen, und den vor Augen ligenden Schaden so viel möglich abzuwenden. Es gehen demnach die von Uns gesezte Ordnungen dahin:

[Marginalie am linken Rand:] Weidgang

I. Weil unter die Hauptursachen des immer zunehmenden Verfalls der Waldungen der Weidgang unstreitig gerechnet werden kann, zumalen das Vieh nicht nur den hervorkeimenden Anflug durch Abåzung und Vertrettung verwüstet, sondern auch den jungen Aufwachs stark beschådiget, (wie Wir dann in den meisten von Unseren Oberkeitlichen und Gemeind-Hölzern die traurigen Folgen dieser schådlichen Gewohnheit wahrnehmen müssen) so gehet Unser wolmeinende aber ernstliche Befehl dahin, daß fürohin alles zu Weid treiben in die Hölzer in den zwölf er/ [S. 5]sten Jahren, nachdem das Holz abgeschlagen worden ist, als eine den Waldungen höchst schädliche Gewohnheit, gånzlich abgestrikt und verboten seyn solle; Zu dem Ende hin sollen die jungen Bånne sorgfältig eingehaget, oder durch Gräben-aufwerfen verwahrt und beschlüßig gemacht werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Laub- und Mies-Rechen.

II. Es solle auch alles Laub- und Miesrechen im jungen Aufwachs fürs künftige verboten, wie auch darinn zu mähen, zu graben, oder mit einiger Sichel oder Haumesser darein zu gehen, jedermann abgestrikt seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Harzen.

III. Da das Harzen, wofern es nicht unter guter Aufsicht und mit gehöriger Einschrankung getrieben wird, den Tann- und Forren-Waldungen zu größtem Schade gereichet; so solle dasselbige bey Hoher Strafe verboten seyn, in der Meinung zwar, daß solches wol an denjenigen Orten geschehen möge, welche in zwey bis drey Jahren abgeschlagen werden, wozu aber vorher eine speciale Einwilligung von Unseren Ober- und Landvögten jedes Orts erhalten, und diese keinen als einheimischen und dazu ehrlichen Leuthen gegeben werden solle, auf welche dann die Bannwarte,¹ damit diese Erlaubnuß nicht mißbraucht werde, bey ihren Eides-Pflichten geflissen achten, und die Fehlbaren an gehörigem Ort anzeigen sollen. / [S. 6]

[Marginalie am linken Rand:] Eintheilung der Holzschlägen.

IV. Um dann auch die Waldungen wiederum in guten Stand und in bessern Anwachs zu bringen, erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß man bey Abschlagung des Holzes forstmäßiger als bisdahin verfahre; Zu dem Ende hin wollen wir, daß in allen und jeden Waldungen das Holz nicht mehr so unordentlich und zu einzelnen Stüken abgetrieben, sondern so viel gegenwärtig thunlich ist, und künftighin geschehen kann, ordentliche, von Anfang bis zu End haltende, und nach dem Verhältniß jeder Waldung eingerichtete Schläge geführt, und so der junge Aufwachs in gleichen Wachsthum gebracht werde. Wir rathen auch jedermann an, die Schläge, sonderheitlich in den Tann-Waldungen, wo immer möglich von Morgen gegen Abend anzulegen, weil so der Saame, der am meisten durch den Abend-Wind getrieben wird, besser auf die abgeholzete Gegend

anfliegt, und daneben auch die Waldungen vor den heftigen Abend-Winden gesichert werden.

[Marginalie am linken Rand:] Zeit des Umhauens

V. Gleichwie an der Zeit das Holz zu fållen sehr vieles gelegen ist, indem die Dauer und die Schönheit des Bauholzes, und bey dem Laubholz der Wiederausschlag aus dem Stamme größtentheils davon abhanget, so werden sich Unsere respective Vögte, Amtleuthe und Vorgesezte angelegen seyn lassen, die Sachen also zu veranstalten, daß das Holz vom / [S. 7] Wintermonat weg bis spåtest in die Mitte des Aprils ausgehauen, und ohne den größten Nothfall aussert diesen Zeiten keines zu fållen bewilliget werde, mit der einigen Ausnahm, daß die Eichen, zufolg Unserer Anno 1764 bekannt gemachten Verordnung,² auch im Meyen gefållt werden können.

[Marginalie am rechten Rand:] Såuberung der abgeschlagenen Plåzen.

VI. Damit auch alle Hinternisse weggeråumt werden, welche entweder machen, daß der Saame nicht in die Erde kommen, oder nicht aufgehen kann, oder wann er auch aufgienge, erstiken würde; so sollen bey Fållung des Holzes die Båume auf dem Boden so nahe als möglich weggeschlagen, und nach dem Abschlag diese Plåze von allen Dörnen und Gesträuch sorgfältig gesäubert, in den Tannund Forrhölzern die Wurzelstöke an denjenigen Orten, wo der Boden flach ist, herausgenommen, und das Erdrich verebnet werden, wobey aber wol zu gewahren ist, daß an gåhen und bergichten Orten die Wurzelstöke nicht herauszunehmen sind, weil dieselbigen zu Befestigung des Erdreichs dienen; Endlich solle auch das abgeschlagene Holz bis spåtest zu Ende des Aprils weggeführt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Anpflanzung der låhrstehenden Plåzen
VII. Wann wir dann auch vernehmen mussen, daß in den meisten Waldungen
sich viele Reviere befinden, darauf an gar keinen Nachwachs weder aus / [S. 8]
dem Stamm noch aus dem Saamen zu gedenken ist, so finden Wir höchst nothwendig, Unsere Lieben Angehörige ernstlich zu erinnern, solche låhr stehende
Oerter fördersamst anzubauen, und mit den darauf sich schikenden Holzgattungen wiederum zu besezen, damit diese Plåze, wo nicht für sie, doch wenigstens
für die Nachkommende nuzbar gemacht werden.

[Marginalie am linken Rand:] Nuzbarmachung der nassen Plåzen.

VIII. In der gleichen Absicht finden wir dienlich, Unseren Lieben Angehörigen freundernstlich anzurathen, diejenigen verseßnen Oerter und Sümpfe, die sich sonderheitlich in den Gemeind-Hölzern je mehr und mehr ausbreiten, durch Oeffnung der erforderlichen Gräben, wo es die Lage des Orts immer erlauben mag, nuzbar zu machen; wo diese Arbeit aber unmöglich wäre, so können, nach Anleitung der von Einem Loblichen Sanität-Rath zur Verbesserung der nas-

sen Weidgången Anno 1760 publicierten Verordnung,³ dergleichen Reviere mit Wydstöken, Saarbachen, Erlen und anderen Wasser-Båumen besezt werden, indem solche nicht allein zur Auströknung und Verbesserung nasser Plåzen sehr dienlich sind, sondern auch durch das von dem Stüken herkommende Brennholz zur Verschonung der Waldungen vieles beytragen können; zu dem Ende hin Wir den Vorgesezten jeden Orts Hoch-Oberkeitlich auftragen, die Waldungen fleißig zu besichtigen, und nach bewandtfindenden Dingen die Arbeit zu veranstalten. / [S. 9]

[Marginalie am rechten Rand:] Nachpflanzung der frucht baren Båumen.

IX. Weil dann auch unstreitig das Pflanzen der fruchtbaren Båumen, in Absicht auf den daher ziehenden Nuzen, von der grösten Wichtigkeit ist, so wollen wir jedermann erinnert haben, um ihres eigenen und ihrer Nachkommenden Besten willen, ihnen das Nachpflanzen der nuzbarsten Obstbåumen, vornehmlich aber auch der Eichen, alles Ernsts angelegen seyn lassen: Wir überlassen zu dem Ende hin jeder Gemeind, hierzu gedeyliche Mittel auszusinnen und anzuordnen, wo und welche aus ihnen eine gewüsse Anzahl zu sezen und nachzuziehen pflichtig seyn sollen; Nur befehlen Wir, dazu einen besondern und für jede Gattung bequemen Platz zu wählen, anstatt solche, nach bishariger Uebung, in den alljährigen Häuen, zu größtem Schade des jungen Aufwachses und unvermeidenlichen Verfall der Waldungen, stehen und aufwachsen zu lassen.

[Marginalie am rechten Rand:] Sparsamkeit im Gebrauch des Holzes.

X. Um aber dem zu besorgenden Holzmangel mitlerweilen, und ehe die Waldungen wieder in guten Stand gesezt worden sind, in zeiten zu begegnen, erforderet die höchste Nothdurft, der unter uns, sonderheitlich aber auf der Landschaft, so hoch gestiegenen Verschwendung im Holz so viel möglich Einhalt zu thun; Derhalben dann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß jedermann zu Stadt und Land sich obgelegen seyn lassen solle, sich / [S. 10] alles Mißbrauchs und Gudens des Holzes gånzlich zu mußigen, und hingegen sich zu befleissen, daß im Gebrauch so wol des Brenn-Bau- als andern Holzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde; zu dem Ende hin sollen die Vorgesezten der Gemeinden geflissene Achtung geben, daß die Häue nicht ohne Unterschied auf alle und jede Haushaltungen, und wo keine Haus-Hofstatt-Gerechtigkeiten vorhanden sind, und auf eine Stube mehr nicht als ein Hau, obgleich mehr als eine Haushaltung darinn wohnte, gegeben werden, wann nemlich nicht besondere Rechte und Ordnungen der Gemeinden diesfalls etwas anders erforderten; wie Wir Uns dann auch dessen versehen, daß eben zu dem Ende hin die Höfe und Guter so viel möglich unvertheilt beysamen behalten, und nicht so leichterdingen verstükt, und von einandern vertheilt werden, wodurch zum Nachtheil der Waldungen die Haus-Hofståtte sich unnöthiger Dingen vermehren: Und weil sich auch oft dergleichen Leute in den Gemeinden aufhalten, welche weder ei-

gene Dorfgerechtigkeiten und Antheil an solchen besitzen, und desnahen auch keinen Antheil an den Håuen haben, sich aber alsdann unrechtmåßiger Weise aus den Waldungen zu derselben grossem Schade beholzen; so wollen Wir, damit dieser Mißbrauch so viel möglich abgeschafft werde, daß alle diejenigen, welche eigene Gerechtigkeiten, oder doch wenigstens Antheile an solchen besizen, und dergleichen Leute, die keine Gerechtigkeiten besizen, bey sich zu Hause haben, selbige mit Holz versehen, alsdann aber von ihnen einen mehrern jedoch billigen Hauszins zu for/ [S. 11]dern befügt seyn sollen: Und da bey dem Abbrühen für die Schweine sehr viel Holz unnüz verschwendet wird, zumalen die allzuheisse Speise diesen Thieren höchst schädlich ist, so rathen Wir allen Unsern Lieben Angehörigen, hierinn die nothwendige Sparsamkeit des Holzes wolmeinend an; In welcher Absicht es auch sehr gut wäre, wann in den Dörfern anstatt der besondern Waschhäuser, wozu gleichfalls beträchtlich viel Holz unnöthiger Weise verbraucht wird, algemeine Waschhäuser, Bak- und Dörröfen, um der so nothwendigen Erspahrung des Holzes willen, errichtet wurden.

[Marginalie am rechten Rand:] In Rebsteken und Bohnenstikeln

XI. Was dann die Rebsteken betrifft, so wollen Wir ferners, daß den Gemeind-Hölzern damit verschonet werde, hingegen Diejenige, so deren vonnöthen sind, entweder solche aus eigenen Hölzern zu nehmen, oder von denjenigen, so eigene Hölzer haben, zu kaufen schuldig seyn sollen; es wäre dann, daß eine Gemeind bescheinen könnte, daß sie überflüßiges Holz besässe, in welchem Fall sie sich aber an Oberkeitliche Behörde zu melden hätte, da ihro dann nach Beschaffenheit der Umständen wird willfahret werden: In Absicht auf die Bohnenstikel sollen die Foster besondere Acht schlagen, daß niemal mehr, als zu Erdünnerung des Holzes nöthig ist, dazu ausgehauen werden, und dieses in ihrer Gegenwart geschehe, auch sollen sie auf dieselben genau Acht geben. / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] In Zaunen

XII. Damit auch den Hölzern destomehr verschonet und dem Holzmangel gesteuret werden möchte, so solle sich jedermann befleissen, an denjenigen Orten wo die Zäunung beständig bleibt, und sonderheitlich an Strassen, anstatt der Steken- Latten- und andern todten Hägen, Dorn- und Grunhäge zu pflanzen, oder auch Steinhäge oder Gräben anzulegen; im Fall aber dergleichen todte Häge unentbehrlich wären, selbige nicht vier- bis fünffach, sondern höchstens doppelt zu machen; wobey auch insonderheit Acht zu geben ist, daß hierzu nicht junges wachsmündiges, sondern dürres und abgestorbenes Holz verwendet werde.

[Marginalie am linken Rand:] Turben.

XIII. Weil Wir befinden, daß zur Aufnahm der Waldungen sehr diensam wäre, wann an allen Orten Unsers Lands, allwo Turben gegraben werden können, die-

selben anstatt des Holzes zum Brennen gebraucht wurden; also geben Wir aus Landesvåterlicher Sorgfalt unsern Lieben Angehörigen die wolmeinliche Erinnerung, sich selbiger, wo sie können, aber nicht mehr um der Asche willen allein, sondern zu Erspahrung des Holzes zu bedienen; zu welchem Ende hin Wir das Brennen der Turben auf freyen Feldern gånzlich und alles Ernsts verbieten, in der ungezweifelten Hoffnung, daß sie in wenig Jahren in ihren Gemeind- und eignen Hölzern den danahen entstandenen Nuzen erfreulich verspüren werden. / [S. 13]

[Marginalie am rechten Rand:] Ausstoken der Waldungen.

XIV. Wir verbieten auch hiermit und fürnemlich alles Ausstoken und Ausreuten der Hölzern und Waldungen insgemein, an welchen Orten und Enden es immer seye, also und in der Meinung, daß weder Privat-Personen noch Gemeinden ein solches, ohne expreß von Uns erhaltene Erlaubnuß, bey Vermeidung Unserer Hohen Strafe und Ungnad, zu unterfangen nicht erlaubt, sondern ihnen gånzlich abgekennt und verboten seyn solle; Vielmehr versehen Wir Uns, daß auch der Holzwachs an denen hiezu bequemen Orten, welche sint kurzer Zeit ausgestokt und veränderet worden sind, wiederum gepflanzet und angelegt werde.

[Marginalie am rechten Rand:] Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft, betreffend die Besorgung der Waldungen.

XV. Wann Wir aber in dieser Unserer Ordnung nur überhaupt diejenige Artikul, die zur Einführung einer bessern Forst-Ordnung und Policey erfordert werden, eingerükt haben, so wollen Wir diejenige von Unsern Lieben Landleuten, welche in Absicht auf die Pflanzung, Wartung und Nuzung der Waldungen einen nähern Unterricht zu haben wünschten, auf die über diese wichtige Materie sehr grundlich abgefaßte Anleitung weisen, welche die Natur-forschende Gesellschaft in Zürich vor etlichen Jahren zum Gebrauch des Landvolks herausgegeben hat; Desnahen Wir diesem Unserm bestgemeinten Mandat einige gedrukte Exemplar von obbemeldter Anleitung für jede Ge/[S. 14]meinde beygefügt haben, in dem gänzlichen Zutrauen, Unsere Lieben Angehörige werden sich durch dieselbige, in Absicht auf den Holzbau, diesen so wichtigen Theil einer guten Landwirthschaft, zu ihrem eignen und ihrer Nachkommenden Wolstand, willig und gerne belehren lassen, und dißfalls genau nach den darinn enthaltenen bestens gegründeten Vorschriften handeln; in welcher Absicht auch einem jeden Foster ein Exemplar von dieser Schrift solle übergeben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Handhabe

XVI. Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung zur Erhaltung gemeiner Wolfahrt sorgfältig angesehen haben, also und damit derselben destoehender nachgelebt werde; so befehlen wir hiemit, daß von Unseren Ober- und Landvögten alle Ihre nachgesezte Vögte, Amtleute, Weibel und Foster aller Orten neuerdingen in Pflicht genommen, und sie derer ernstlich erinneret, auch dieses

Unser Mandat zu jedermanns Nachricht zu zwey Jahren um, allwegen gerade vor der Austheilung oder Verloosung der Winterhåuen, offentlich verlesen und verkundet werde, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesezten, und besonders die Foster, bey ihren Eides-Pflichten schuldig seyn sollen, die Herren Ober- und 5 Landvögte zu berichten, wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen seye; Gestalten Wir auch aus Unserem Mittel einige Unserer Geliebten Mit-Råthen verordnet haben, welche hieruber / [S. 15] die Ober-Inspection und Aufsicht haben; und falls den Herren Ober- und Landvögten etwas zu schwer fallen sollte. Sie jederzeit Ihnen an die Hand zu stehen; oder aber, wo sonst sich Mångel erzeigen wurden, das Nöthige zu befehlen begwältiget haben: Wie dann allerseits Unsere verordnete Vogte, Weibel und Foster bey ihren Eides-Pflichten zum ernstlichsten ermahnet seyn sollen, auf die Uebertrettere, und besonders auch auf die Holzfrefel, eine fleißige Aufsicht zu halten, und dieselbigen den Herren Ober- und Landvögten jeden Orts, oder wem der Holzfrefeln halber das Strafrecht zukommt, pflichtmåßig zu laiden, welche dann solch Ungehorsame zu unverschonter und ernstlicher Abstrafung ziehen werden: Wir versehen Uns aber, daß samtliche Unsere Angehörige, in Absicht auf ihre eigene und ihrer Nachkommenden Wolfahrt, diese bestgemeinte und zu allgemeinem Nuzen abzwekende Verordnung willig befolgen, und sich also jedermann selbst vor Strafe und Ungnad zu seyn wolwüssen werde.

Geben Samstags, den 15den des Maymonats, im Jahre nach Christi Gnadenreicher Geburt gezählt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Drey. [Holzschnitt]

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 32; 15 S.; Papier, 16.0 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

5 Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 50, S. 271-284.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1803.

- Die Bannwarte, welche zunächst Fluraufseher, dann Waldaufseher waren, hatten meist keine speziellen Fachkenntnisse. Erst mit der Einführung des Forstinspektors im Jahre 1794 erfolgte eine Professionalisierung, da neu gewählte Förster nun über ihre Pflichten und Forstkenntnisse geprüft und falls nötig weiter unterrichtet werden mussten (Weisz et al. 1983, S. 38-42 und 425).
- Gemeint ist vielleicht das Mandat betreffend Verbot des Fürkaufs und Ausfuhr von Eichenrinden und Rottannenrinden von 1763 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 57).
- Gemeint ist die Anleitung, wie man durch Verbesserung der nassen Weydgängen und vernünftige Sorgfalt im Handel, Verpflegung und Gebrauch des Viehes den Vieh-Seuchen vorbauen könne von 1760 (ZBZ 18.593,20).
- ⁴ Möglicherweise handelt es sich um die «Anleitung für die Landleute in Absicht auf das Ausstocken und die Pflanzung der Wälder» von 1767 (ZBZ Rar 4933).